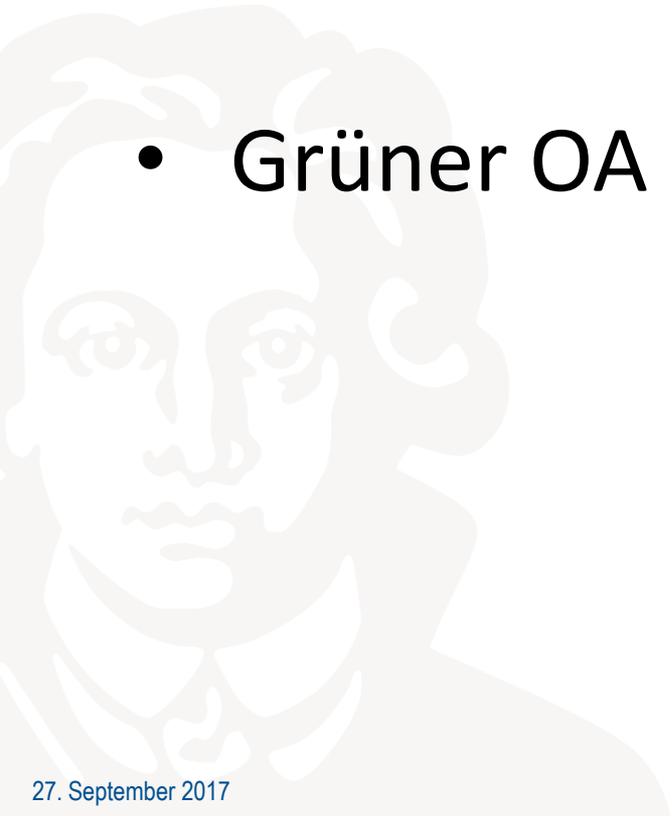


MultimediaWerkstatt GU Frankfurt

Open Access aus juristischer Sicht

Prof. Dr. Alexander Peukert
Goethe Universität Frankfurt am Main
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

- Goldener OA
- Grüner OA



Ein Beispiel für grünen OA: Die Research Paper Series (RPS) des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe Universität

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN | Elektronische Dokumente Universitätsbibliothek UB

Startseite Suchen Browsen Veröffentlichen FAQ

Arbeitspapiere / Fachbereich Rechtswissenschaft, Goethe-Universität = Research paper / Faculty of Law, Goethe University

FILTERN

Autor

- Alexander Peukert (17)
- Ute Sacksofsky (9)
- Astrid Wallrabenstein (8)
- Isabel Feichtner (7)
- Malte-Christian Gruber (5)
- Gunther Teubner (3)
- Albrecht Cordes (2)
- Brigitte Haar (2)
- Nikolaj Fischer (2)
- Tobias Tröger (2)

Erscheinungsjahr

- 2014 (21)
- 2016 (21)
- 2015 (18)
- 2013 (9)
- 2017 (4)

73 Treffer > Treffer 1 bis 10 > Nächste Seite Letzte Seite

Sortieren nach [Band](#) ▲ [Band](#) ▼ [Jahr](#) ▲ [Jahr](#) ▼ [Titel](#) ▲ [Titel](#) ▼ [Autor](#) ▲ [Autor](#) ▼

Auswirkungen des europäischen Arbeitnehmerbegriffs auf das deutsche Arbeitsrecht 2017, 4
(2017)

Rainer Hofmann Linda Karl Christiane Wandscher

Der europäische Arbeitnehmerbegriff ist aus der arbeitsrechtlichen Praxis inzwischen nicht mehr wegzudenken. Das Ausmaß des Einflusses des Europarechts auf das nationale Arbeitsrecht ist insbesondere seit den Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen Danosa (EuGH, 11.11.2010 - C-232/09) und Balkaya (EuGH, 9.7.2015 - C-229/14) zum Arbeitnehmerstatus des Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft erheblich. Dieser Beitrag beleuchtet die Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf den nationalen Arbeitnehmerbegriff.

Vom Plagiat zur wissenschaftlichen Redlichkeit : Plädoyer für ein neues Paradigma bei der Beurteilung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (2017) 2017, 3

Alexander Peukert

Der urheberrechtlich konnotierte Begriff des Plagiats zählt zu den anerkannten Grundtatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Der Beitrag zeigt indes, dass das Urheberrecht und das Wissenschaftsrecht keine konzentrischen Kreise bilden, sondern unterschiedliche Zwecke mit je anderen Regelungskonzepten verfolgen. Die Übernahme urheberrechtlicher Argumentationsmuster in die Wissenschaftsethik und das

Aus dem Merkblatt für die Research Paper Series (RPS) des FB 01

1. Berechtigung zur Veröffentlichung in der RPS des Fachbereichs

Die ProfessorInnen (auch Jun., em., apl., Hon.-Prof.), PrivatdozentInnen und akademischen Räte des Fachbereichs sind eingeladen, wissenschaftliche Beiträge in deutscher und englischer Sprache in der RPS des Fachbereichs zu veröffentlichen. Beiträge wissenschaftlicher MitarbeiterInnen können auf Empfehlung einer ProfessorIn ebenfalls in die Reihe aufgenommen werden; nicht hingegen Beiträge von Lehrbeauftragten.

2. Einreichung von Texten

Die RPS des Fachbereichs ist für wissenschaftliche Beiträge vorgesehen, die typischerweise in Zeitschriften und Sammelbänden erscheinen. Rezensionen (anders: Besprechungsaufsätze), Urteilsanmerkungen, Editorials und andere Kurzstellungnahmen, Berichte etc. zählen nicht zu den wissenschaftlichen Beiträgen, die in die RPS aufgenommen werden können. AutorIn reicht den druckreifen Text im Word-Format (ohne Silbentrennung und Seitenumbrüche) zusammen mit einer deutschsprachigen Zusammenfassung und/oder einem englischsprachigen Abstract im Umfang von insgesamt max. 200 Worten sowie fünf Suchstichworten („Keywords“) beim Publikationsverantwortlichen des Fachbereichs ein.

Aus dem Merkblatt für die Research Paper Series (RPS) des FB 01

3. Nutzungsrechtseinräumung

Mit der Einreichung eines Textes für die RPS des Fachbereichs räumt AutorIn der Goethe-Universität Frankfurt am Main das nicht ausschließliche Recht ein, das Werk zu nicht kommerziellen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen und zu diesem Zweck zu vervielfältigen. AutorIn versichert, dass dieser Rechtseinräumung keine Rechte Dritter, insbesondere Verlagsrechte, entgegenstehen. Hierfür empfiehlt es sich, bereits bei der Einreichung des Manuskripts beim Verlag bzw. den Herausgebern, spätestens aber bei Unterzeichnung des Verlagsvertrags folgenden Vorbehalt zu formulieren (falls der Vertragsentwurf des Verlags nicht schon eine entsprechende Einschränkung der Rechtseinräumung vorsieht): „Ich behalte mir vor, das Werk zu nicht kommerziellen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen und Dritten die hierfür erforderlichen, einfachen Nutzungsrechte einzuräumen.“ („I retain the right to make the work publicly available for non-commercial purposes and to authorize others to this end.”)

4. Formatierung

Der Publikationsverantwortliche des Fachbereichs formatiert den Beitrag auf das einheitliche Format der RPS (Schriftart, Schriftgröße, Absatzformatierung und Seitenränder), versieht den Beitrag mit einer laufenden Nummer für das betreffende Jahr und einem dauerhaften Uniform Resource Name (URN) des Publikationsservers der GU und reicht den formatierten Beitrag an den Autor für eine letzte Formalprüfung zurück.

5. Veröffentlichung

Nachdem AutorIn der Veröffentlichung zugestimmt hat, stellt der Publikationsverantwortliche des Fachbereichs das Werk auf dem Publikationsserver der GU ein und verlinkt auf diese Fundstelle von der Homepage des Fachbereichs. AutorIn steht es frei, das Werk zusätzlich auf anderen Seiten bzw. Repositorien (z.B. SSRN) zugänglich zu machen.

§ 38 IV UrhG:

„Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

§ 44 VI LHG Baden-Württemberg:

„Die Hochschulen sollen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind. Die Satzung regelt die Fälle, in denen von der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ausnahmsweise abgesehen werden kann. Sie kann regeln, dass die Zweitveröffentlichung auf einem Repository nach § 28 Absatz 3 zu erfolgen hat.“

Satzung der Universität Konstanz Nr. 90/2015 zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG

§ 2 Zweitveröffentlichung

(1) Urheber wissenschaftlicher Beiträge, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und nach dem 1.1.2014 in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind, haben auch dann, wenn sie dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt haben, gemäß § 38 Abs. 4 UrhG das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und sind die wissenschaftlichen Beiträge im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden, sind diese zwölf Monate nach Erstpublikation auf dem hochschuleigenen Repository öffentlich zugänglich zu machen.

Satzung der Universität Konstanz Nr. 90/2015 zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG

§ 3 Verfahren

- (1) Die gemäß § 1 Verpflichteten melden ihre wissenschaftlichen Beiträge über die von der Universität Konstanz vorgegebenen Online-Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung beim hochschuleigenen Repositorium „Kon-stanzer Online Publikationssystem (KOPS)“ und liefern diese in der vom Verlag akzeptierten Manuskriptversion ab; möglichst mit der vom Verlag der Original-publikation vorgeschlagenen Quellenangabe.
- (2) Mit der Meldung räumen die gemäß § 1 Verpflichteten der Universität Konstanz das Recht ein, die wissenschaftlichen Beiträge sowie die zugehörigen Dateien und Metadaten zu vervielfältigen, dauerhaft elektronisch zu speichern und nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung kostenlos im Internet öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Die gemeldeten wissenschaftlichen Beiträge werden von der Universität Kon-stanz unter Angabe der Quelle der Erstveröffentlichung und unter Berücksichti-gung der in § 38 Abs. 4 UrhG genannten Frist sowie nach Prüfung der Voraus-setzungen von § 2 auf dem hochschuleigenen Repositorium veröffentlicht. Ein Honorar, eine vergleichbare Zahlung oder ein geldwerter Vorteil sind für die Autorinnen und Autoren nicht vorgesehen.

Satzung der Universität Konstanz Nr. 90/2015 zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG

§ 4 Ausnahmen von der Zweitveröffentlichung

(1) Von einer Zweitveröffentlichung kann abgesehen werden, wenn diese berechtig-te Interessen der gemäß § 1 Verpflichteten verletzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) die erstveröffentlichten Erkenntnisse zwischenzeitlich überholt sind oder sich als falsch erwiesen haben,
- b) die Erstpublikation aufgrund gesetzlicher Vorschriften zurückgezogen worden ist,
- c) die Publikation Rechte Dritter verletzt oder
- d) die erstveröffentlichten Erkenntnisse bereits auf einem von einer Universität oder von einer Forschungseinrichtung betriebenen Repositorium zweitveröffent-licht worden sind und eine entsprechende Mitteilung gemäß § 3 Abs. 1 er-folgt ist und ein entsprechender Verweis im Repositorium KOPS eingetragen ist.

(2) Ausnahmen von einer Zweitveröffentlichung von wissenschaftlichen Beiträgen, in denen der Autor oder die Autorin ein Zweitveröffentlichungsrecht gemäß § 38 Abs. 4 UrhG hat, sind beim Ausschuss für Kommunikation und Information (AKI) mit der Meldung gemäß § 3 zu beantragen und zu begründen.